

**A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

**A.1 GELTUNGSBEREICH**

■■■■■■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

**A.2 VERKEHRSFLÄCHEN**

A.2.1 ■■■■■■ ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

A.2.2 ■■■■■■ F + R FUSS- UND RADWEG

A.2.3 ■■■■■■ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

**A.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

A.3.1 (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

A.3.2 ■■■■■■ FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF NUTZUNG: KINDERGARTEN, KINDERKRIPPE, TURNRAUM UND MEHRZWECKRAUM

A.3.3 ■■■■■■ BAUGRENZE

A.3.4 ■■■■■■ SPIELANLAGE

**A.4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

A.4.1 BAUQUARTIER 1

A.4.1.1 GFZ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

A.4.1.2 GRZ 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

A.4.1.3 I/II EIN ODER ZWEI VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE JE NACH BAURAUUM SIEHE PLANFENSTER

A.4.1.4 <---> VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG FÜR SATTELDÄCHER

A.4.1.5 SD / PD ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER BZW. PULTDÄCHER

A.4.1.6 12 - 35° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG, Z.B. 12 - 35°

A.4.1.7 7,00 m MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE, Z.B. 7,00 m

A.4.2 BAUQUARTIER 2

A.4.2.1 GR 130 GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B. 130 m²

A.4.2.2 GF 176 GESCHOSSFLÄCHE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B. 176 m²

A.4.2.3 II Z.B. ZWEI VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE

A.4.2.4 <---> VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG FÜR SATTELDÄCHER

A.4.2.5 ▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

A.4.2.6 ▲ EDI EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

A.4.2.7 SD ZULÄSSIG SIND NUR SATTELDÄCHER

A.4.2.8 28 - 35° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG, Z.B. 28 - 35°

A.4.2.9 6,20 m MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE, Z.B. 6,20 m

**A.5 GARAGE UND STELLPLATZ**

A.5.1 ■■■■■■ FLÄCHEN FÜR GARAGEN

■■■■■■■ FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ

**A.6 GRÜNORDNUNG UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG**

A.6.1 ●● BAUM, BESTAND, ZU ERHALTEN

A.6.2 ●●●● BAUM, NEU ZU PFLANZEN GEM. ARTENLISTE UNTER 6.4

A.6.3 ■■■■■■ STRASSENBEGLEITGRÜN

A.6.4 ■■■■■■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ORTSRANDEINGRÜNUNG)

A.6.5 ■■■■■■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE (ORTSRANDEINGRÜNUNG)

A.6.6 ■■■■■■ FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - AUSGLEICHFLÄCHEN

A.6.7 ■■■■■■ HEIMISCHE STRÄUCHER, NEU ZU PFLANZEN GEM. ARTENLISTE UNTER 6.4

A.6.8 ■■■■■■ ARTENREICHES GRÜNLAND, EXTENSIVE PFLEGE

**B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

**1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG - ALLGEMEINES WOHNGEBIET**

1.1 BAUQUARTIER 1 FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF NUTZUNG: KINDERGARTEN, KINDERKRIPPE, TURNRAUM UND MEHRZWECKRAUM

1.2 BAUQUARTIER 2 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BauNVO IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND DIE NACH § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 UND 5 BauNVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG BETRIEBE DES BEHERRERUNGSGEWERBES, ANLAGEN FÜR VERWALTUNG, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN NICHT ZULÄSSIG.

**2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

2.1 BAUQUARTIER 1 MAX. ZULÄSSIGE GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL = Z.B. 0,6 MAX. ZULÄSSIGE GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL = Z.B. 0,6 EINE ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE IST IM RAHMEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG GEMÄSS § 19 Abs. 4 BauNVO ZULÄSSIG.

2.2 BAUQUARTIER 2 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE GR Z.B. GR = 130 m² JE BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE GF Z.B. GF = 176 m² JE BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHE IST IM RAHMEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG GEMÄSS § 19 Abs. 4 BauNVO ZULÄSSIG.

**3 GESTALTUNG**

3.1 MAXIMAL ZULÄSSIGE WANDHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN BAUQUARTIER 1 ZULÄSSIGE WANDHÖHE DER ZWEIFGESCHOSSIGEN BAULICHER ANLAGEN IST 7,00 m, WOBEI DIE HÖHERE SEITE IM NORDENOSTEN LIEGEN MUSS BAUQUARTIER 2 MAXIMALE WANDHÖHE 6,20m GEMESSEN VON OBERKANTE NATÜRLICHER BODEN BIS SCHNITTPUNKT AUSSENKANTE WAND MIT OBERKANTE DACHHAUT

3.2 MAXIMAL ZULÄSSIGE ROHDECKENHÖHE DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE HÖHE DER ROHDECKE (EG RFB) DARF HÖCHSTENS 10 cm ÜBER STRASSEN OBERKANTE LIEGEN, GEMESSEN JEWEILS AXCHSE EINGANG BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGE FAHRBAHNMITTE.

3.3 DÄCHER 3.3.1 BAUQUARTIER 1 DÄCHER SIND SATTEL- UND PULTDÄCHER ZULÄSSIG, ERLAUBTE DACHNEIGUNG 12 - 35°, BEIM PULTDACH IST DIE HÖHERE SEITE IM NORDENOSTEN ANZUORDNEN.

BAUQUARTIER 2 DÄCHER SIND AUSSCHLIESSLICH ALS SATTELDÄCHER AUSZUBILDEN, DACHNEIGUNG 28 - 35° FIRSTRICHTUNG SIEHE PLANEINTRAG. BEI ERRICHTUNG VON DOPPELHÄUSERN SIND DIESE PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN UND IN DACHDECKUNG etc. AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DER NACHBAUENDE HAT SICH DEM BESTAND ANZUPASSEN.

3.3.2 AUF DEN GARAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH SATTELDÄCHER ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG VON MEHR ALS 30° ZULÄSSIG. BEI EINER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MEHR ALS 30° SIND DACHGAUBEN MIT MAX. JE 1,60 m AUSSENBREITE ODER 1 ZWERCHGIEBEL AUSSENWAND-BÜNDIG, BREITE MAX. 3,50 m

3.3.3 DACHAUFBAUTEN - DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG - JE DACHEITE ZULÄSSIG, BEI EINER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MEHR ALS 30° 2 DACHGAUBEN MIT MAX. JE 1,60 m AUSSENBREITE ODER 1 ZWERCHGIEBEL AUSSENWAND-BÜNDIG, BREITE MAX. 3,50 m

DIE GESAMTBREITE ALLER DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DACHGAUBEN UND ZWERCHGIEBEL MÜSSEN VOM ORTGANG DES HAUPTDACHES EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,5 m HABEN, FIRSTE VON GAUBEN UND ZWERCHGIEBELN MÜSSEN VOM HAUPTFIRST EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,0 m HABEN.

3.3.4 ABGRABUNGEN ABGRABUNGEN DES GELÄNDES SIND AUF EINER GEBÄUDESEITE ZULÄSSIG, JEDOCH BEGRENZT AUF EIN DRITTEL DER BETREFFENDEN GEBÄUDELÄNGE UND EINER TIEFE VON MAXIMAL 2,0 M.

**4 GARAGEN, STELLPLATZ, NEBENANLAGEN, WINTERGÄRTEN**

4.1 GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZ UND NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO) SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. DIESE NEBENANLAGEN DÜRFEN ABER NICHT INNERHALB DER 5m BREITEN ORTSRANDEINGRÜNUNG ERRICHTET WERDEN, EBENSOWENIG ENTLANG DER HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE IN EINER TIEFE VON 6m.

BAUQUARTIER 2 GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZ, NEBENANLAGEN UND WINTERGÄRTEN SIND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN BZW. INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. AUSSERHALB SIND NUR GARTENHÄUSCHEN MIT MAX 4 m² GRUNDFLÄCHE ZULÄSSIG. DIESE NEBENANLAGEN DÜRFEN ABER NICHT INNERHALB DER 5m BREITEN ORTSRANDEINGRÜNUNG ERRICHTET WERDEN, EBENSOWENIG ENTLANG DER HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE IN EINER TIEFE VON 6m.

FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINTERGÄRTEN IST DIE ÜBERSCHREITUNG EINER BAUGRENZE BIS MAX. 2,50 m AUF EINER LÄNGE VON 4,0 m ZULÄSSIG. FÜR BALKONE IST DIE ÜBERSCHREITUNG EINER BAUGRENZE UM 1,50 m, BEGRENZT AUF EIN DRITTEL DER FASSADENLÄNGE ZULÄSSIG.

4.2 STELLPLATZ UND DEREN ZUFahrTEN SIND AUS WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN WIE PFLASTER MIT RASENFUGE, DRAINPFLASTER USW. ERSTELLEN WERDEN.

4.3 DIE ERFORDERLICHE ANZAHL DER STELLPLATZ IST ANHAND DER GÜLTIGEN STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE NACHZUWEISEN.

**5 EINFRIEDUNGEN**

5.1 EINFRIEDUNGEN SIND SOCKELLOS UND MIT MINDESTENS 10 cm BODENFREIHEIT BEI EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1,0 m AUSZUFÜHREN.

5.2 GARAGENVORPLATZ UND ZUFahrTEN ZU STELLPLATZEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

**6 GRÜNORDNUNG**

6.1 IM BAUQUARTIER 2 IST JE GRUNDSTÜCK ZUSÄTZLICH ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG MINDESTENS EIN LAUBBAUM Z. ORDNUNG ODER EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN. DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BAUMSTANDORTE DÜRFEN AUFGRUND FUNKTIONALER ODER GESTALTERISCHER ERFORDERNISSE LEICHT VERÄNDERT WERDEN. DIE ANZAHL IST BEZUBEHALTEN. DIE BÄUME ENTLANG DES FORSTHAUSWEGES SIND MINDESTENS MIT STU 20-25 ZU PFLANZEN.

6.2 DIE PRIVATE UND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ORTSRANDEINGRÜNUNG) IST DURCH PFLANZUNG VON STRÄUCHERGRUPPEN UND EINZELBÄUMEN UNTER 6.4 GENANNTEN HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN ARTEN ZU GESTALTEN. DIE STRÄUCHER SIND IM 1,5 X 1,5 M RASTER AUF MINDESTENS 75 % DER FLÄCHE ZU PFLANZEN. JE 75 QM ORTSRANDEINGRÜNUNG IST ZUSÄTZLICH EIN BAUM DER UNTER 6.4 GENANNTEN ARTEN ZU PFLANZEN. INNERHALB DER ORTSRANDEINGRÜNUNG SIND BAULICHE ANLAGEN ALLER ART UNZULÄSSIG.

6.3 MINDESTENS 10 % DER FREIFLÄCHEN JEDER BAUPARZELLE BZW. DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE SIND MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE VERBLEIBENDEN FREIFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN, SOWEIT SIE NICHT ALS GEH- ODER FAHRFLÄCHEN BZW. ALS STELLPLATZ GENUTZT WERDEN.

6.4 FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND ÜBERWIEGEND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

BÄUME 1. WUCHSORDNUNG ACER PLATANOIDES SPITZ-AHORN FRAXINUS EXCELSIOR GEW. ESCHEN QUERCUS PETRAEA TRAUBEN-EICHE TILIA CORDATA WINTER-LINDE

BÄUME 2. WUCHSORDNUNG ACER CAMPESTRE FELD-AHORN CARPINUS BETULUS HAINBUCHE PRUNUS AVIUM VOGEL-KIRSCHEN SORBUS AUCUPARIA EBESCHEN SORBUS TORMINALIS ELSBEERE OBSTBAUMHOCHSTÄMME LOKALTYPISCHER SORTEN

STRÄUCHER CORNUS SANGUINEA ROTER HARTRIEGEL CORYLUS AVELLANA HASEL EUONYMUS EUROPAEUS PFAFFENHÜTCHEN LIGUSTRUM VULGARE LIGUSTER LONICERA XYLOSTEUM GEW. HECKENKIRSCHEN PRUNUS SPINOSA SCHLEHLE RHAMNUS CATHARTICA KREUZDORN ROSA ARVENSIS FELD-ROSE ROSA CANINA HUNDS-ROSE SALIX CAPREA SAL-WEIDE SAMBUCUS NIGRA SCHWARZER HOLLUNDER VIBURNUM LANTANA WOLLIGER-SCHNEEBALL

PFLANZQUALITÄTEN: BÄUME 1. ORDNUNG: HOCHSTAMM, 3XV, MDB, STU 18-20, 20-25 BÄUME 2. ORDNUNG: HOCHSTAMM, 3XV, MDB, STU 16-18 OBSTBÄUME: HOCHSTAMM, 3XV, MDB, 12-14 STRÄUCHER: 2XV, 4-5 TR, 100-150 CM

DIE VERWENDUNG FREMDLÄNDISCHER NADDELHÖLZE, Z.B. THUJA- ODER CHAMAECY PARIS-HECKEN SIND UNZULÄSSIG.

6.5 DIE GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND IN DER VEGETATION-SPERIODE NACH ERRICHTUNG DER GEBÄUDE VORZUNEHMEN. IM BEREICH DES GEPLANTEN KINDERGARTENS SIND GIFTIGE GEHÖLZE UNZULÄSSIG. IM WUR-ZELBEREICH DÜRFEN SICH KEINE VER- UND ENTWURZELUNGSLEITUNGEN BEFINDEN. DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN NEU ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE SIND ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. BEI ALTERS- ODER KRANKHEITSBEDINGTEM AUSFALL SIND SIE GEMÄSS DEN ANGABEN DES BEBAUUNGSPLANES ZU ERSETZEN.

**7 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG**

7.1 AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES WIRD GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB DIE 3 404 QM UMFASSENDE FL.NR. 162 GEMÄRKUNG FORSTNING ALS AUSGLEICHFLÄCHE FÜR DEN EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT FESTGESETZT. DIE AUSGLEICHFLÄCHE IST DINGLICH ZU SICHERN. ZUR ÖKOLOGISCHEN AUFWERTUNG VON FL.NR. 162 GEMKG. FORSTNING SIND FOLGENDE MASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN:

- AUFBAU DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG

- PFLANZUNG EINER REIHE AUS OBSTBAUM-HOCHSTÄMMEN LOKALTYPISCHER SORTEN ENTLANG DES WEGES

- MARKIERUNG DER WEGEKREUZUNG DURCH EINEN MARKANTEN LAUB-BAUM, Z.B. EICHE: PFLANZQUALITÄT IV 4XV, MDB, 30-35

- PFLANZUNG EINER LAUBBÄUME (CARPINUS BETULUS, PRUNUS PADUS, SORBUS AUCUPARIA) ZUR ENTWICKLUNG EINES LOCKEREN HAINS

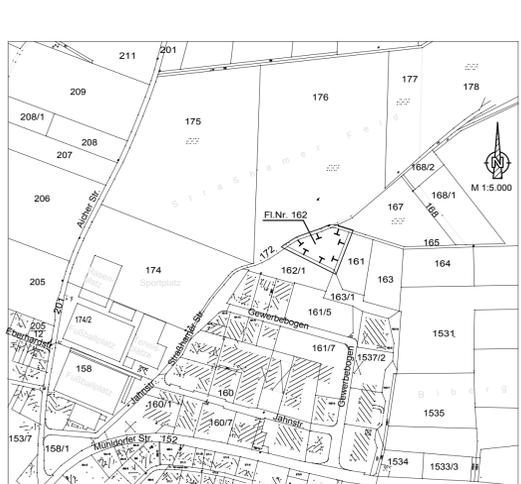
- PFLANZUNG DREIER GEBÜSCHGRUPPEN AUS DEN UNTER 6.4 GELISTETEN ARTEN

- IMPFUNG DER VERBLEIBENDEN FLÄCHE MIT EINER AUTOKTONEN KRÄUTERMISCHUNG

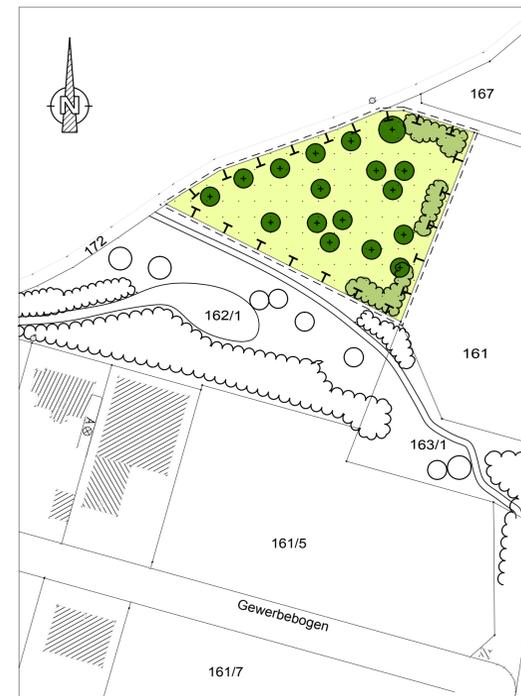
- EXTENSIVE PFLEGE, D.H. MAHD 2X JÄHRLICH ENDE JUNI UND IM SEPTEMBER, ABTRANSPORT DES MAHGGUTES, KEIN EINSAZT VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTELN.

7.2 LAGEPLAN AUSGLEICHFLÄCHE FL.NR. 162 M 1:5.000

7.3 AUSGLEICHSMASSNAHME FL.NR. 162 M 1:1.000



AUSGLEICHFLÄCHE M 1 : 5 000



AUSGLEICHFLÄCHE M 1 : 1 000

**C) HINWEISE**

1. DIE VERWENDUNG ERNEUERBARER ENERGIEN UND DER EINSAZT VON WÄRMEPUMPEN IST WÜNSCHENSWERT

2. HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ

2.1 DER ANTRAGSTELLER HAT IM BEREICH VON DENKMALFLÄCHEN EINE ERLAUBNIS NACH ART. 7 DSCHG BEI DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE EINZUHOLEN.

2.2 DER OBERBODENABTRAG FÜR DAS VORHABEN IST IM EINVERNEHMEN UND UNTER DER FACHLICHEN AUFSICHT DES BAYERISCHEN LANDESAMTS FÜR DENKMALPFLEGE IM BEREICH DER GEPLANTEN BAUFLÄCHE DURCHZUFÜHREN. ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER BAUVORGREIFENDEN ARCHÄOLOGISCHEN UNTERSUCHUNG WIRD NACH ERFOLGTEM OBERBODENABTRAG ZU SCHIEDEN SEIN.

2.3 DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE BEHÄLT SICH AUSDRÜCKLICH VOR, WEITERE BESTIMMUNGEN NACHTRÄGLICH AUFZUNEHMEN, ZU ÄNDERN ODER ZU ERGÄNZEN SOWIE DEN BESCHIED JEDERZEIT ZU WIDERRUFEN.

3. BEI DEN PFLANZUNGEN SIND ART. 47 U. 48 DES AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM BGB VOM 20.07.82 (GRENZABSTAND VON BÄUMEN, STRÄUCHERN USW.) ZU BEACHTEN.

---|2|--- MASSZAHL IN METERN, Z.B. 12 m

○---○--- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

- - - - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

583 FLURSTÜCKSNUMMER, Z.B. 583

----- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERWENDETE PLANUNTERLAGEN: DXF-KOORDINATEN VOM VERMESSUNGSAMT EBERSBERG

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEK. VOM 23.01.1990



LAGEPLAN M = 1:1000

**D) VERFAHRENSVERMERKE**

1. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES KINDERGARTEN WURDE VOM GEMEINDERAT AM 15.09.2009 GEFASST, WELCHER AM 16.09.2009 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WURDE (§2 ABS. 1 BAUGB).

2. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27.08.2009 ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 17.08.2009 BIS 18.10.2009 DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§3 ABS. 1 BAUGB). GLEICHZEITIG WURDE DEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WIRD, GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG GEGEBEN (§4 ABS. 1 BAUGB)

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM ..... WURDE IN DER VON ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§3 ABS. 2 BAUGB). GLEICHZEITIG ERFOLGTE DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§4 ABS. 2 BAUGB).

4. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN KINDERGARTEN IN DER FASSUNG VOM ..... WURDE VOM GEMEINDERAT AM ..... GEFASST (§ 10 ABS. 1 BAUGB).

5. DIE ORSTÜBLICHE BEKANTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES ZUM BEBAUUNGSPLAN KINDERGARTEN ERFOLGTE AM ..... DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BAUGB SOWIE AUF DIE EINSEH-BARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER BEKANTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM ..... IN KRAFT (10 ABS. 3 BAUGB)

FORSTNING, .....

ARNOLD SCHMIDT, 1. BÜRGERMEISTER

FORSTNING, DEN 27.08.2009

GEÄNDERT: 17.11.2009

GEÄNDERT: 08123 / 23 63

GEÄNDERT: 08121 / 400 35

FORSTNING, DEN 27.08.2009

GEÄNDERT: 17.11.2009

GEÄNDERT: 08123 / 23 63

GEÄNDERT: 08121 / 400 35

FORSTNING, DEN 27.08.2009

GEÄNDERT: 17.11.2009

GEÄNDERT: 08123 / 23 63

GEÄNDERT: 08121 / 400 35

FORSTNING, DEN 27.08.2009

GEÄNDERT: 17.11.2009

GEÄNDERT: 08123 / 23 63

GEÄNDERT: 08121 / 400 35

FORSTNING, DEN 27.08.2009

GEÄNDERT: 17.11.2009

GEÄNDERT: 08123 / 23 63

GEÄNDERT: 08121 / 400 35

FORSTNING, DEN 27.08.2009

GEÄNDERT: 17.11.2009

GEÄNDERT: 08123 / 23 63

GEÄNDERT: 08121 / 400 35

FORSTNING, DEN 27.08.2009

GEÄNDERT: 17.11.2009

GEÄNDERT: 08123 / 23 63

GEÄNDERT: 08121 / 400 35

**BEBAUUNGSPLAN  
KINDERGARTEN  
GEMEINDE FORSTNING**

DER BEREICH ZWISCHEN SIEGSTÄTTER WEG UND AM HOLZFELD, SÜDLICH DES FORSTHAUSWEGES. UMFASST WERDEN FOLGENDE FLURSTÜCKSNUMMERN :

574 TF, 583, 589/1 TF, 1539 TF. DIE GEMEINDE FORSTNING ERLASST GEMÄSS § 2 ABS. 1, §§ 9,10 BAUGESETZBUCH (BAUGB), ART. 81 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAYBO), ART. 23 GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

PLANFERTIGER: ARCHITEKTURBÜRO